

### **3. Abschnitt: Aufgabenübertragung**

#### **§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR**

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

### **4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes**

#### **§ 8 Organe des Zweckverbandes**

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
- der Verbandsvorsteher (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

#### **§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu

zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

- (2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
  2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,

3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
  4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
  5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
  6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW
  7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR,
  8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
  10. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
  12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
  14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
  15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
  16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
- (2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie

die Geheimhaltung wettbewerbs-relevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

## **§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
- (2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.
- (3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.